Satzung des Schützenvereins Diele und Umgebung e. V.

§ 1 Name ,Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 3.10.1953 gegründete Schützenverein Diele und Umgebung e.V. mit Sitz in der Schützenstraße 30, 26826 Weener, Ortschaft Diele verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung."
- (2) Der Verein hat die Rechte einer juristischen Person durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aurich.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung des Schießsports, der Jugendarbeit und die Pflege des Volks- und Brauchtums.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme an Schießwettbewerben, Gewinnung der Jugend für den Schießsport und abhalten von Übungsabenden.
- (3) Der Schützenverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (4) Der Verein enthält sich jeder ethnischen, parteipolitischen oder konfessionellen Betätigung.
- (5) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist berechtigt, Mitgliederdaten an übergeordnete Verbände mitzuteilen.

§ 3 Organe des Vereines

- (1)Die Organe des Vereines sind:
- 1. der geschäftsführende Vorstand
- 2. der erweiterte Vorstand
- 3. die Mitgliederversammlung

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden

dem/der stelly. Vorsitzenden für Finanzen

dem/der stellv. Vorsitzenden für Sportschießen

dem/der stellv. Vorsitzenden für Schriftwesen

Diese vertreten den Verein gem. § 26 BGB gemeinschaftlich.

- (3) Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des Schützenvereines Diele.
- (4) Der Vorstand wird alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt. Dazu ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die Wahl kann durch Stimmzettel oder durch Handzeichen erfolgen.

§ 4 Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird, wenn nötig, einberufen.

Die Jahreshauptversammlung findet jeweils nach Abschluss des Kalenderjahres möglichst im Januar statt.

Die jeweilige Einladung durch den Vorstand, mit Hinweis auf die Tagesordnung hat 14 Tage vorher schriftlich in der örtlichen Tagespresse zu erfolgen.

Auf der Tagesordnung hat zu stehen:

- a) Geschäftsbericht
- b) Berichte der Vorstandsmitglieder
- c) Bericht der Kassenprüfer (zur Jahreshauptversammlung)
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes (nach Ablauf der Wahlperiode)
- f) Verschiedenes
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Vorstand muss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 25% der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
- (4) Über eine Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder (§ 33 und § 40 BGB).

§ 5 Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Sie haben die Pflicht und das Recht, pro Kalenderjahr die Kassengeschäfte mindestens einmal am Ende des Geschäftsjahres zu prüfen.
- (2) Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen. Der Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.
- (4) Es wird jährlich ein Ersatzkassenprüfer gewählt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige, die dem Verein beitreten möchten, müssen eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- (2) Die Anmeldung hat durch eine schriftliche Beitragserklärung zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Langjährige Mitglieder und Personen, die sich um den Schützenverein verdient gemacht haben, ohne Mitglied zu sein, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) an den Mitgliederversammlungen des Vereines teilzunehmen.
 - b) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.
 - c) an den gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
 - d) nach Erwerb der gesetzlichen Volljährigkeit das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzungen und Ordnungen des Vereines zu beachten und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie des Vorstandes anzuerkennen und zu unterstützen.
 - b) die Interessen des Vereines wahrzunehmen.
 - c) die vorhandenen Einrichtungen in dem vorgesehenen Umfang pfleglich zu nutzen.
 - d) die fälligen Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden wiederkehrende Beiträge erhoben. Außerdem wird eine Aufnahmegebühr und gesonderte Gebühren in den einzelnen Schießdisziplinen erhoben.
- (2) Die Höhe der monatlichen Beiträge, außerordentlichen Beiträge, Aufnahmegebühr und gesonderte Gebühren werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der monatlichen Beitragspflicht befreit.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

(1) durch Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist durch eine schriftliche Erklärung beim geschäftsführenden Vorstand zu melden. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem letzten Beitragsmonat. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle die aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte.

(2) durch Tod

(3) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er gröblich gegen die Ziele und Zwecke des Vereines verstößt. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied eine Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.

(4) durch Beitragsrückstand

Bleibt ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung in Rückstand, so erlischt die Mitgliedschaft. Eine vorherige schriftliche Mahnung muss dem Mitglied vom Vorstand zugeschickt worden sein.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 10 Das Schützenfest

- (1) Das Schützenfest des Vereines findet alljährlich, möglichst im Juni statt.
- (2) Die Bedingungen zum Erlangen der Königswürde werden vom jeweiligen Vorstand festgelegt.
- (3) Vereinsmitglieder können nach Ablauf von drei Jahren der ersten Königswürde zum zweiten Mal Schützenkönig werden.
- (4) Jungschützenkönig/königin kann jedes jugendliche Mitglied bis zum Alter von 18 Jahren werden.

§ 11 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es gilt die einfache Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Weener, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Verein ist grundsätzlich als aufgelöst zu betrachten, wenn er weniger als sieben Mitglieder zählt.

§ 12 Geschäftsordnung, Beitrags- und Gebührenordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Geschäftsordnung. In ihr werden die Vereinsrichtlinien, die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes sowie die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und andere Bestimmungen über das Vereinsleben, sofern sie nicht durch die bestehende Satzung geregelt sind, festgelegt.
- (2) In der Beitrags- und Gebührenordnung werden die Richtlinien und Beschlüsse von der Jahreshauptversammlung ausgewiesen.

§ 13 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem Tage der Annahme durch die Jahreshauptversammlung vom 12. Januar 2007 in Kraft.